

Ergebnisniederschrift
über die
Sitzung der Fachkonferenz Beiträge
am 24. Oktober 2012
in Berlin





Spitzenverband



Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
Top 1 Erstattung von Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz; hier: Begrenzung des fortgezahlten Arbeitsentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze	5



Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
24. Oktober 2012



Top 1

Erstattung von Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz;

hier: Begrenzung des fortgezahlten Arbeitsentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) sind den Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, maximal 80 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraums an Arbeitnehmer fortgezahlten Arbeitsentgelts und die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. die darauf zu leistenden Beitragszuschüsse im so genannten U1-Verfahren zu erstatten.

Die Höhe des zu erstattenden Arbeitsentgelts im U1-Verfahren kann durch eine entsprechende Satzungsregelung der Krankenkasse unter anderem auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beschränkt werden (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 AAG). Hiervon haben zahlreiche Krankenkassen Gebrauch gemacht. In den entsprechenden Satzungsregelungen ist regelmäßig jedoch nicht beschrieben, wie die Begrenzung des erstattungsfähigen Arbeitsentgelts auf die Beitragsbemessungsgrenze konkret vorzunehmen ist, wenn nicht für einen vollen Monat, sondern nur für einen Teil des Monats Entgeltfortzahlung geleistet wird. Auch das Aufwendungsausgleichsgesetz schreibt das Verfahren zur Berechnung des Erstattungsbetrags nicht vor.

Die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts im Krankheitsfall bestimmt § 4 Abs. 1 EFZG nach dem Entgeltausfallprinzip. Danach ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Die Methode zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts bzw. zur Bestimmung des fortgezahlten Arbeitsentgelts richtet sich mithin nach den konkreten arbeitsrechtlichen Gegebenheiten, die für den Arbeitnehmer gelten. Danach ist eine arbeits-, werk- oder kalendertägliche Berechnungsweise möglich.

Fraglich und in der Praxis umstritten ist, ob in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung nicht für Kalendertage, sondern für Arbeits- oder Werktage leistet, eine Begrenzung der Erstattung unter genereller Berücksichtigung einer anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach Kalendertagen im Monat vorzunehmen ist.

Ergebnis:

In den Fällen, in denen die Krankenkasse eine Begrenzung des erstattungsfähigen Betrags der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorsieht und darüber hinaus Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze pauschal erstattet werden oder eine Erstattung nach den tatsächlichen Beitragsanteilen vorgesehen ist, ist das erstattungsfähige Arbeitsentgelt (auch als Grundlage zur Ermittlung der Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag) entsprechend den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zu ermitteln. Danach werden das im maßgebenden Monat tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und die Entgeltfortzahlung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander vermindert, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen.

Diese Verfahrensweise entspricht der Behandlung von Arbeitsentgelten bei Beschäftigungsverboten nach § 11 MuSchG sowie der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. Top 6 der Ergebnisniederschrift der Fachkonferenz Beiträge vom 28. Juni 2011), wenngleich dieses Ergebnis seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 – B 1 KR 7/11 R – nur noch für die Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bedeutung hat. Eine Begrenzung des erstattungsfähigen Arbeitsentgelts auf ein 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für den Kalendertag findet somit – ungeachtet der arbeits-, werk- oder kalendertäglichen Berechnungsweise der Entgeltfortzahlung – nicht statt.

Beispiel 1

Entgeltfortzahlung richtet sich nach Arbeitstagen (hier: 21 Tage im betreffenden Monat)
Erstattungssatz der Krankenkasse beträgt 80 %; mit der Erstattung sind die Arbeitgeberbeitragsanteile abgegolten; für die Erstattung wird das Arbeitsentgelt nur bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt

monatliches Arbeitsentgelt	6.720,00 EUR
krankheitsbedingter Arbeitsausfall	5 Arbeitstage
Entgeltfortzahlung (6.720,00 EUR : 21 x 5 =)	1.600,00 EUR

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	
(1.600,00 EUR x 5.600 EUR : 6.720 EUR =)	1.333,33 EUR
Erstattungsfähiger Betrag (1.333,33 EUR x 80 % =)	1.066,66 EUR

Eine Kürzung des berücksichtigungsfähigen (fortgezählten) Arbeitsentgelts (hier: 1.333,33 EUR) auf 5/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2012 = 933,33 EUR) ist nicht zulässig.

Beispiel 2

Entgeltfortzahlung richtet sich nach Arbeitstagen (hier: 21 Tage im betreffenden Monat)
Erstattungssatz der Krankenkasse beträgt 80 %; mit der Erstattung sind die Arbeitgeberbeitragsanteile abgegolten; für die Erstattung wird das Arbeitsentgelt nur bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt

monatliches Arbeitsentgelt	4.333,33 EUR
krankheitsbedingter Arbeitsausfall	1 Arbeitstag
Entgeltfortzahlung (4.333,33 EUR : 21 x 1 =)	206,35 EUR
Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	206,35 EUR
Erstattungsfähiger Betrag (206,35 EUR x 80 % =)	165,08 EUR

Eine Kürzung des berücksichtigungsfähigen (fortgezählten) Arbeitsentgelts (hier: 206,35 EUR) auf 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2012 = 186,67 EUR) ist nicht zulässig.

Die vorstehend beschriebene Verfahrensweise übernimmt die Systematik zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Dieser wird nicht kalendertäglich berechnet, sondern je Kalendermonat für die Kalendertage, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht. Besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung für den gesamten Kalendermonat, ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze die Berechnungsbasis. Wie sich das Arbeitsentgelt dabei zusammensetzt oder für welche Zeitabschnitte



des Monats es erzielt wird, ist für die Beitragsberechnung unbedeutend.

Die für Zwecke der Erstattung erforderliche Begrenzung der innerhalb des Kalendermonats gezahlten Entgelte findet nicht zeitraumbezogen statt, sondern entsprechend den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV im Verhältnis der Arbeitsentgelte untereinander; dabei wird davon ausgegangen, dass die Entgeltfortzahlung keinen anderen Rang einnimmt als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt. Die Krankenkassen haben in diesen Fällen mithin sicherzustellen, dass die Erstattung nicht allein deshalb abgewiesen wird, weil das fortgezahlte Arbeitsentgelt für den Erstattungszeitraum bzw. die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile die für den beantragten Zeitraum nach Kalendertagen ermittelte anteilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Teilnehmerliste

Herr Bloching	AOK
Herr Neugebauer	AOK
Frau Nommensen	BKK
Herr Weißenborn	BKK
Herr Sieben	EK
Frau Tiesler	EK
Herr Holzki	IKK
Frau Wulff	IKK
Herr Majchrzak	Knappschaft
Herr Methler	Knappschaft
Herr Wemmer	LSV
Herr Eckhardt	GKV-Spitzenverband
Herr Heller	GKV-Spitzenverband
Herr Janas	GKV-Spitzenverband
Herr Kulaß	GKV-Spitzenverband
Frau Riesen	GKV-Spitzenverband
Herr Thiemann	GKV-Spitzenverband